

III-56 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

27. Sep. 1972

Bericht

der Bundesregierung

gemäß § 9 Absatz 2

des

Landwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 155/1960
(Grüner Plan 1973)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

	Seite
Einleitung.....	1
Auswirkungen des Grünen Planes 1971.....	1
Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1971.	3
Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1973.....	5
Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen.....	8
Verbesserung der Produktionsgrundlagen.....	8
Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft..	13
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.....	19
Forschungs- und Beratungswesen.....	22
Sozialpolitische Maßnahmen.....	23
Kreditpolitische Maßnahmen.....	24
Bergbauernsonderprogramm.....	27

Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Juli 1960, BGBl. Nr. 155, in der geltenden Fassung, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

In Entsprechung dieses gesetzlichen Auftrages hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den "Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1971" in der Sitzung des Ministerrates am 11. September 1972 der Bundesregierung vorgelegt.

Die Bundesregierung legt nunmehr auf Grund ihres Beschlusses vom 19. September 1972 dem Nationalrat im Sinne der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes den "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor, der auch die Maßnahmen enthält, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

Auswirkungen des Grünen Planes 1971

Die Schwerpunktmaßnahmen des Grünen Planes wurden 1971 entsprechend den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes weitergeführt. Sie dienten dazu, die Eingliederung der landwirtschaftlichen Betriebe in eine moderne Volkswirtschaft zu erleichtern, sie zur Erhaltung der Kulturlandschaft zu festigen, die Vermarktung der Betriebe zu verbessern, den ländlichen Raum insbesondere verkehrsmäßig zu erschließen und die Funktionsfähigkeit der Berggebiete zu erhalten. Für den Grünen Plan 1971 sind 748,9 Millionen Schilling (1961 bis 1971: 6,6 Milliarden Schilling) aufgewendet worden.

Im Rahmen der Verbesserung der Produktionsgrundlagen sind u.a. Maßnahmen zur Produktivitätsverbesserung im Pflanzenbau sowie in der Viehwirtschaft (z.B. Milchleistungskontrolle) gefördert worden. Die Mittel des Grünen Planes dienten weiters zur Finanzierung von rund 8.000 ha Ent- und Bewässerungen sowie zur Geländekorrektur von rund 9.300 ha. Mit Hilfe der

- 2 -

Mittel des Grünen Planes konnten von 1961 bis 1971 insgesamt rund 75.700 ha flächenstrukturrell bereinigt und für eine rationellere Betriebsführung bzw. einen günstigen Maschineneinsatz vorbereitet werden. Weiters wurde mit diesen Mitteln die Finanzierung der Neuaufforstung von 4.412 ha erleichtert (1961 bis 1971: 48.597 ha).

Zur Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft sind fast die Hälfte der Mittel des Grünen Planes 1971 aufgewendet worden. Sie dienten zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Regionalförderung, der Verkehrserschließung (Wegebau) ländlicher Gebiete, des Ausbaus des ländlichen Stromnetzes, der Agrarischen Operationen, des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, der Besitzaufstockung wie der Maßnahmen des Besitzstrukturfonds.

In der landwirtschaftlichen Regionalförderung waren 15.172 Betriebe erfaßt, denen Mittel des Grünen Planes zugute kamen. Der Ausbau insbesondere von Güter- und Forstwegen ist vor allem im Bergbauerngebiet zur Steigerung des Betriebserfolges, zur Ermöglichung eines Zu- oder Nebenerwerbes und damit zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung. 1971 wurden nach vorläufigen Mitteilungen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes rund 2.700 bäuerliche Betriebe (1961 bis 1971: 34.342) durch Güterwege erschlossen sowie 728 km Forstwege (1961 bis 1971: 4.947 km) gebaut. 5.973 bäuerliche Betriebe und 6.141 sonstige ländliche Anwesen erhielten einen Neuanschluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung.

Im Mittelpunkt der Agrarischen Operationen stand wieder die Förderung der Zusammenlegung und Flurbereinigung. 1971 wurde eine Fläche von 27.631 ha (1961 bis 1971: 258.204 ha) der Zusammenlegung und Flurbereinigung unterzogen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Siedlungswesens kamen 253 Vorhaben Mittel des Grünen Planes zugute. Zur Besitzaufstockung sind mit Hilfe von Agrarinvestitionskrediten über 6.600 ha angekauft worden (1961 bis 1971: 51.987 ha). Im Rahmen des Besitzstrukturfonds wurde der Ankauf von 2.267 ha durch zinsverbilligte Kredite ermöglicht.

Die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen trugen insbesondere zum Ausbau von Übernahms-, Verarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungseinrichtungen für landwirtschaftliche Produkte bei. Außerdem wurden vor allem die Beteiligung an internationalen

viehwirtschaftlichen Ausstellungen, die Marktbeobachtung und -berichterstattung sowie die Werbung für den Absatz verschiedener landwirtschaftlicher Produkte (wie Blumen, Obst, Wein, Geflügel, Eier) finanziell unterstützt. Im Rahmen der Bekämpfung der Rinder-Tbc und -Brucellose waren Ende 1971 fast alle rinderhaltenden Betriebe frei von beiden Tierseuchen.

Das landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen bildet einen integrierenden Bestandteil des Grünen Planes; 1971 standen rund 16 Millionen Schilling für Forschungs- und Versuchprojekte zur Verfügung (1961 bis 1971: 118 Millionen Schilling).

Die Mittel des Grünen Planes halfen auch, die Wohnverhältnisse der Land- und Forstarbeiter zu verbessern. 1971 konnte durch sie die Finanzierung des Baues von 719 Eigenheimen und die Herstellung bzw. Verbesserung von Dienstwohnungen in 262 Fällen erleichtert werden (1961 bis 1971: 8.114 Eigenheime und 8.842 Dienstwohnungen).

Für das im Jahr 1971 vergebene Agrarinvestitionskreditvolumen von rund 1,4 Milliarden Schilling an 12.921 Darlehensnehmer wurden Zinszuschüsse aus dem Grünen Plan in Anspruch genommen und solche für die 1961 bis 1970 vergebenen und noch auslaufenden Agrarinvestitionskredite geleistet. Seit Beginn des Grünen Planes haben bis einschließlich 1971 182.400 Darlehensnehmer zinsverbilligte Agrarinvestitionskredite von 11,7 Milliarden Schilling zur Finanzierung der Anschaffung von Investitionen erhalten.

Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1971

Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Brutto-Nationalprodukt und Volkseinkommen ist nach Berechnungen des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung 1971 im Vergleich zu 1970 absolut geringer und relativ weiter zurückgegangen. Die Endproduktion der Land- und Forstwirtschaft erreichte wie 1970 rund 36 Milliarden Schilling, wobei sich der Wert der Endproduktion der Landwirtschaft erhöhte und jener für die Forstwirtschaft geringer als im Jahr zuvor war. Im Vergleich zu 1970 ging der Wert der Endproduktion aus dem Hackfrucht- und Weinbau zurück, jener für Getreide, Feldgemüse und Gartenbau wie auch für Obst war höher. Innerhalb der tierischen Produktion stieg vor allem der Endrohertrag aus der Rinderhaltung und auch der

- 4 -

Wert der Geflügelproduktion, während für den Wert der Schweineproduktion ein geringerer Betrag ermittelt wurde. Die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen verminderte sich mit 30.100 stärker als im Vorjahr. Die Preisschere hat sich wieder erweitert.

In den buchführenden Testbetrieben, die den Kern der Landwirtschaft, nämlich die bäuerlichen Voll- und Zuerwerbsbetriebe repräsentieren, verzeichnete der Rohertrag im Mittel der Betriebe (ohne Spezialbetriebe des Wein- und Gartenbaues) eine Steigerung um 7 %. Der Aufwand stieg mit 9 % relativ stärker als der Rohertrag. Für das Betriebseinkommen je Arbeitskraft, das sich in den einzelnen Betriebsgruppen unterschiedlich entwickelte, war im Durchschnitt eine Erhöhung um 10 % auf rund 37.300 S zu verzeichnen. Zum Unterschied von 1970 ergaben sich zum Teil Einkommensrückschläge für Betriebsgruppen mit stärkerem Weinbau- oder Waldanteil.

Die Entwicklung und die Höhe des Gesamteinkommens je Betrieb (Landwirtschaftliches Einkommen und Nebeneinkommen) zeigt für die einzelnen Hauptproduktionsgebiete auf, daß im Durchschnitt der Betriebe des Hochalpengebietes das an und für sich niedrige Landwirtschaftliche Einkommen durch Nebeneinkommen entscheidend ergänzt worden ist. Im Südöstlichen Flach- und Hügelland sowie im Wald- und Mühlviertel konnte hingegen das durch schlechte betriebsstrukturelle Gegebenheiten oder ungünstige natürliche Produktionsbedingungen bedingte geringe Landwirtschaftliche Einkommen durch außerlandwirtschaftliches Einkommen nicht entsprechend ergänzt werden, sodaß sich für diese Produktionslagen auch 1971 die niedrigsten Gesamteinkommen für alle Produktionsgebiete ergeben haben.

Hinsichtlich der buchführenden Bergbauernbetriebe ist aufzuzeigen, daß die Mehrzahl der Betriebe - mit Ausnahme von Extrembetrieben - der allgemeinen Einkommensentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft folgen konnte.

Die Einkommensentwicklung in den Weinbauspezialbetrieben war im Vergleich zu 1970 insbesondere auf Grund einer rund 40 % geringeren Ernte ungünstiger. Die Betriebsergebnisse lassen in der Einkommenshöhe nicht nur starke regionale Unterschiede erkennen, sondern auch starke Schwankungen von Jahr zu Jahr. Die

- 5 -

Ertragslage der Testbetriebe des Gartenbaues erfuhr eine weitere Verbesserung.

Alles in allem verdeutlichen die Ergebnisse, daß die Entwicklung des Einkommens 1971 in der Land- und Forstwirtschaft unterschiedlich verlief. Für die Voll- und Zuerwerbsbetriebe, vor allem ohne stärkeren Weinbau- oder Waldanteil, entwickelte sich das Einkommen positiv. Eine weitere Verbesserung des Einkommens wird insbesondere durch strukturelle Änderungen, Modernisierung der Betriebe, Hebung der Qualität der Produkte, Verbesserung der Vermarktung und Schaffung von Nebenerwerbsmöglichkeiten zu erwarten sein. Hierbei sind auch die Bestrebungen der bäuerlichen Betriebe nach einer besseren Ausstattung mit Boden und Kapital, nach einer Steigerung der Produktivität und des Einkommens sowie einer rationelleren Vermarktung im Einklang mit den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen und unter Anpassung der Produktion an die Möglichkeiten des Absatzes weiterhin zu fördern. Um die Mobilität der Produktionsfaktoren Arbeit und Boden zu heben und die Strukturanpassungen auf das erforderliche Tempo beschleunigen zu können, wären die Bestrebungen, die agrarischen Strukturanpassungshilfen und die Schaffung zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten regional und zeitlich zu koordinieren, fortzusetzen.

Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1973

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur beschleunigteren Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft, zur Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes sowie zur bestmöglichen Versorgung mit Nahrungsmitteln wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen für Förderungsschwerpunkte (§ 7 Abs. 5 des Landwirtschaftsgesetzes) der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vorgeschlagen, die Maßnahmen im Sinn des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wie folgt zu dotieren:

- 6 -

VERBESSERUNG DER PRODUKTION -

GRUNDLAGEN

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion | 4,7 |
| 2. | Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft | 22,5 |
| 3. | Landwirtschaftliche Gelände-korrekturen | 19,0 |
| 4. | Landwirtschaftlicher Wasserbau .. | 23,0 |
| 5. | Forstliche Maßnahmen | 15,0 |
| 6. | Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung | 2,0 |

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

- | | | |
|---|-------|-----|
| 7. Landwirtschaftliche Regional-
förderung | 45,0 | 185 |
| 8. Verkehrserschließung ländlicher
Gebiete | 153,5 | 125 |
| 9. Forstliche Bringungsanlagen | 13,5 | 6 |
| 10. Elektrifizierung ländlicher
Gebiete | 8,0 | 3 |
| 11. Agrarische Operationen | 54,5 | 25 |
| 12. Siedlungswesen | 5,0 | 20 |
| 13. Besitzstrukturfonds | 5,0 | — |

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

- | | | |
|--|-------|-----|
| 14. Verbesserung der Marktstruktur .. | 2,0 | 260 |
| 15. Maßnahmen für Werbung und
Markterschließung | 8,0 | |
| | 380,7 | 650 |

- 7 -

Maßnahmen	Bundes-	Agrarinvesti-	Sonstige
	beiträge	tionskredite	Kredite
		in Millionen Schilling	

Übertrag	380,7	650
----------------	-------	-----

FORSCHUNGS- UND BERATUNGSWESEN

16. Forschungs- und Versuchs-	
wesen	18,0
17. Beratungswesen	21,3

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

18. Landarbeiterwohnungen	40,0	30
---------------------------------	------	----

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

19. Zinsenzuschüsse	320,0	-
---------------------------	-------	---

A. Agrarinvestitionskredite

a) für die Posten 4 und 5,7	
bis 12, 14 und 18	680
b) für die Mechanisierung der	
Landwirtschaft	170
c) für die Verbesserung der	
Wohn- und Wirtschaftsge-	
bäude	345
d) für die Besitzaufstockung	
.....	130
e) für übrige Kreditmaßnahmen	
.....	75

B. Sonstige Kredite

Besitzstrukturfonds	-	100
---------------------------	---	-----

Summe	780,0	1.400	100
-------------	-------	-------	-----

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

20. Bergbauernsonderprogramm ..	300,0
---------------------------------	-------

Insgesamt	1.080,0	1.400	100
-----------------	---------	-------	-----

- 8 -

Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen

VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen die Sparten Pflanzen- und Futterbau sowie die Spezialkulturen Obst-, Garten- und Weinbau und die Sparte Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahme soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erhöhung der Produktivität gesichert werden, sodaß die gebotenen Marktchancen auf den inländischen sowie auf den Exportmärkten besser wahrgenommen werden können. Schwerpunktmaßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

- a) Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen.
- b) Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut.
- c) Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und Vorratslager vor pflanzlichen und tierischen Schädlingen sowie produktionsschädigenden Natureinflüssen.
- d) Erzielung weiterer Fortschritte in der Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für die innerbetriebliche Verwertung.
- e) Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters.
- f) Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (z.B. Erzeugergemeinschaften).

2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Zur Verbesserung der Produktivität der Viehwirtschaft dienen züchterische Maßnahmen sowie zeitgemäße Erzeugungsmethoden in Verbindung mit entsprechender Vermarktung und Verwertung.

Die Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem tierischem Zuchtmaterial ist eine wesentliche Voraussetzung zur qualitativen Verbesserung der tierischen Produktion. Darüber hinaus werden seit Jahren Zuchtprodukte in beachtlicher Zahl in viele Staaten der Welt exportiert.

- 9 -

Zur Verbesserung der Leistungsanlagen liefern die Leistungsprüfungen jene Ergebnisse, die für die Zuchtwahl in allen Tiersparten von wesentlicher Bedeutung sind. Für die Auswertung der Prüfergebnisse der Leistungskontrolle ist die Inanspruchnahme der elektronischen Datenverarbeitung zweckmäßig und unerlässlich. Die gewonnenen Ergebnisse liefern nicht nur die Grundlage für die Zuchtplanung, sondern sie geben gleichzeitig auch betriebs- und marktwirtschaftliche Aufschlüsse. Außerdem wirken sich sämtliche Leistungsprüfungen in allen Tiersparten - abgesehen von der primären züchterischen Zielsetzung - überaus wertvoll für die Beratung und auf die gesamte Tierproduktion aus. Die hohen Kosten der Leistungsprüfung übersteigen die Leistungsfähigkeit der einzelnen Züchter, sodass, wie in allen Staaten, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln geleistet werden müssen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Intensivierung derviehwirtschaftlichen Beratung, insbesondere der Fütterungsberatung.

Ausweitung der Milchleistungskontrolle von derzeit rund 25 % des Gesamtkuhbestandes auf annähernd 40 %, um die Selektionsbasis auf den international empfohlenen Standard zu bringen.

Ausbau der künstlichen Besamung der Rinder durch Einbeziehung möglichst aller leistungsgeprüften Kühe (derzeit werden im gesamtösterreichischen Durchschnitt 40 % der Kühe künstlich besamt) in die künstliche Besamung, um eine erfolgversprechende Selektion der Stiere und einen weiteren Zuchtfortschritt zu erreichen.

Züchterische Maßnahmen zur leistungsmäßigen Verbesserung in der Pferdehaltung.

Ausgestaltung der stationären Mast- und Schlachtleistungsprüfung für Rinder, Schweine und Geflügel, Ausbau der Eber-Eigenleistungsprüfung sowie Beginn eines Kreuzungszuchtprogramms bei Schweinen und Schafen.

Ausbau des Leistungsprüfewesens in den Kleintierzuchtsparten.

Die Mittel des Grünen Planes werden zur Finanzierung und Weiterentwicklung der züchterischen Maßnahmen, der Leistungskontrolle, der Fütterungsberatung und Leistungsprüfung bzw. der hiezu notwendigen Einrichtungen sowie des Ausbaues der künstlichen Besamung herangezogen.

- 10 -

3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

Mit dieser Maßnahme sollen durch die Beseitigung von Geländehindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Arbeitswirtschaft erleichtert und die Unfallsgefahr mit Landmaschinen und Traktoren herabgesetzt werden.

Im einzelnen sind folgende Geländekorrekturen vorgesehen:

Planierungen mit Hilfe von schweren Planierräupen zum Zweck der Beseitigung von aufzulassenden Feld- und Hohlwegen, Gräben und Böschungen sowie sonstigen Gelände Hindernissen, wie z.B. Gestrüpp, Baumstöcke u. dgl., im Zug von Zusammenlegungsverfahren, um eine optimale Flureinteilung zu erhalten.

Planier- und Umbruchsarbeiten auf Flächen, die entwässert worden sind.

Behebung von Gelände Hindernissen auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, um den Einsatz moderner Landmaschinen sowie die Anwendung neuer Arbeitsverfahren zu ermöglichen.

Bei den zunehmend im hügeligen Gelände vorzunehmenden Grundstückzusammenlegungen werden die Arbeiten von Jahr zu Jahr technisch schwieriger und finanziell aufwendiger. Die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen schaffen aber erst die Voraussetzungen für den Erfolg dieser Strukturmaßnahme.

Dasselbe gilt dort, wo erst die Entfernung von Gelände Hindernissen den einzelnen Betrieben eine moderne Mechanisierung ermöglicht.

Um diese wichtige strukturverbessernde Maßnahme weiter führen zu können, ist eine Bereitstellung von Mitteln aus dem Grünen Plan erforderlich.

4. Landwirtschaftlicher Wasserbau

Die Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues dienen der Regelung eines gestörten Wasserhaushaltes in landwirtschaftlich genutzten Böden und der Regelung des Oberflächenabflusses in kleinen Gerinnen. Sie umfassen Entwässerungsanlagen samt Vorflutgräben, Bewässerungsanlagen, die Regulierung kleiner Gerinne und die Sicherung rutschgefährdeter Hänge sowie die Sanierung von Rutschungen. Im Vordergrund stehen betriebswirtschaftlich vordringliche Kleindränungen, die Regulierung kleiner

- 11 -

Gerinne und die Errichtung von Entwässerungsanlagen einschließlich der Vorflutbeschaffung, die für die Grundzusammenlegung und für einen rationellen Einsatz von Landmaschinen die Voraussetzung bilden. Die für die Zusammenlegung von Grundstücken notwendigen landwirtschaftlichen Wasserbauten zur Regelung des Wasserhaushaltes können nur bei entsprechender Dotierung mit Bundesmitteln zeitgerecht begonnen und fertiggestellt werden.

Zu den Kosten der Entwässerung können nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Bundesbeiträge bis zu 30 bzw. 40 % (in Ausnahmefällen 45 %) geleistet werden, wenn das Bundesland einen mindestens gleichhohen Beitrag bewilligt. Der Rest ist von den Interessenten aufzubringen. Da die Interessenten oft nicht in der Lage sind, den auf sie entfallenden Kostenanteil schon während der Baudurchführung zu leisten, ist außerdem die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite (Agrarinvestitionskredite) erforderlich.

5. Forstliche Maßnahmen

Unter diesem Titel werden u. a. folgende Arbeiten weitergeführt: Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, maschinelle Bodenvorbereitung, Wiederaufforstung von Katastrophenflächen, Bestandesumwandlung, Meliorationsdüngung, Kultursicherungs- und -pflegemaßnahmen sowie Hilfestellung bei Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.

Diese Maßnahmen zielen auf eine Strukturverbesserung bzw. wirtschaftliche Stärkung bäuerlicher Betriebseinheiten hin. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen in den Berggebiets; sie stellen den regionalen Schwerpunkt dieser Förderungsmaßnahmen (rund 75 % der Förderungsmittel werden im Bergbauerngebiet verwendet) dar, da gerade die Selbsthilfe der bäuerlichen Betriebe in den Gebirgsregionen durch eine Förderung der Forstwirtschaft, die auf eine Produktivitätserhöhung und Einkommensverbesserung gerichtet ist, sehr wirksam gestärkt werden kann.

Zur Erreichung der angeführten Ziele sind außerdem Aufklärungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen unterstützend erforderlich.

- 12 -

Weiter's soll durch geeignete Förderungsmaßnahmen eine vermehrte Holzverwendung im Bereich der Wirtschaft erreicht werden. Gezielte Marktpflege und systematischer Aufbau von Vermarktungseinrichtungen sollen der Erlössicherung der vielen kleinen Waldbesitzer wie auch der Aufrechterhaltung der Stellung Österreichs als Exportland dienen.

Zur Sicherung gesunder und leistungsfähiger Waldbestände sind Maßnahmen im Rahmen des Forstschutzes insbesondere deshalb notwendig, weil sich die Forstsäädlinge in den vergangenen Jahren sehr stark vermehrt haben und daher großflächige Bekämpfungen erforderlich werden.

6. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung

Eine der wichtigsten Aufgaben der Forstwirtschaft ist die Sanierung des Gebirgsraumes durch Hochlagenaufforstungen und Sanierung des bestehenden Schutzwaldgürtels. Der bestehende Schutzwaldgürtel ist als sehr überaltert zu betrachten und kann aus diesem Grund zum Großteil den ihm gestellten Funktionen und Aufgaben nicht mehr oder nicht mehr voll gerecht werden. Die Fläche des Schutzwaldes in und außer Ertrag beträgt rund 800.000 ha. Zur Erweiterung und Festigung des Schutzwaldgürtels ist es darüber hinaus notwendig, daß der Waldgürtel im Hochgebirge durch entsprechende Hochlagenaufforstungen angehoben wird und damit die ursprüngliche obere Waldgrenze, wie sie vor einigen hundert Jahren bestand, erreicht wird. Dabei handelt es sich vorerst um eine Fläche von rund 150.000 Hektar. Im Rahmen der Hochlagenaufforstung werden sehr häufig Räumungsmaßnahmen, Aufschließungsarbeiten sowie Weidefreistellungen notwendig sein. Auch werden die Kulturen durch Jahre hindurch gesichert werden müssen.

Da die positive Auswirkung dieser Aufforstung nicht auf die bäuerlichen Grundbesitzer beschränkt ist, sondern allen in diesen Gebieten lebenden und erholungssuchenden Menschen zugute kommt, sind diese Maßnahmen besonders vordringlich.

- 13 -

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

7. Landwirtschaftliche Regionalförderung in Berg- und Problem-Gebieten

Im Hinblick auf die besonders in den Berg- bzw. landwirtschaftlichen Problem-Gebieten (z.B. Gebiete an der toten Grenze, Gebiete mit Kleinbetriebsstruktur und ungenügenden Zuerwerbsmöglichkeiten, Gebiete mit unzureichender Infrastruktur, Bergbauerngebiete) notwendige Anpassung der landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen an die gesamtwirtschaftliche regionale Entwicklung sind 1971 die bisher getrennt veranschlagten und getrennt geführten Aktionen Besitzfestigung, Umstellung sowie Almwege und Bringungsanlagen für Almprodukte (Alm- und Weidewirtschaft) zu einer einzigen regional ausgerichteten Förderungsmaßnahme zusammengezogen worden. Außerdem ist eine Koordinierung mit den anderen landwirtschaftlichen und auch außerlandwirtschaftlichen Förderungsmöglichkeiten Voraussetzung, damit eine nachhaltige Sanierung dieser Regionen bestmöglich erreicht werden kann.

Die Zusammenziehung der drei angeführten Förderungsaktionen ist als erster Schritt im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zum weiteren Ausbau, zu einer verstärkten Konzentration der Förderungstätigkeit im Interesse der zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes erforderlichen Regionalisierung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik anzusehen.

Die Einzelmaßnahmen (Investitionsförderung) müssen in Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe (einschließlich Almen) und der regionalen und örtlichen Verhältnisse von rein agrarischen Maßnahmen (Verbesserung der Grundlagen der Betriebe, wie Wegebau, Elektrifizierung, Hauswasserversorgung, Bau und Verbesserung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung auf dem Gebiet der Bodennutzung und der darauf aufgebauten Zweige der Veredlungswirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse) bis zu den Maßnahmen zur Schaffung von Zuerwerbsmöglichkeiten (bäuerlicher Fremdenverkehr) reichen.

Eine Erhöhung des Förderungseffektes dieser Maßnahmen ist jedoch von dem sinnvollen Zusammenwirken aller für diese Gebiete in Betracht kommenden Wirtschaftsfaktoren, dementsprechend auch von dem konzeptiven Einbinden der Förderungsmöglichkeiten der übrigen Wirtschaftsgruppen, abhängig.

Hinsichtlich der Methodik, der Art und des Ausmaßes der Förderung wird sowohl innerhalb der sozio-ökonomischen Betriebskategorien als auch zwischen Berg- und Problem-Gebieten außerhalb des Bergraumes zu differenzieren sein.

8. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Die zunehmende Motorisierung sowie die Verschärfung der Konkurrenzbedingungen erfordern eine möglichst rasche verkehrsmäßige Erschließung der noch nicht erschlossenen ländlichen Gebiete durch Weganlagen und Seilaufzüge. Diese Anlagen dienen in erster Linie dem An- und Abtransport von Produktionsmitteln und Erntegütern. Erst die Verkehrserschließung ermöglicht die volle Mechanisierung sowie die Marktorientierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zugleich bietet sie freiwerdenden Arbeitskräften durch Verkürzung der Wegzeiten mit Hilfe moderner Verkehrsmittel die Möglichkeit, einem außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb in Tagespendlerentfernung nachzugehen zu können. In vermehrtem Maß trägt sie zur Intensivierung des Fremdenverkehrs bei und ist zur Verbesserung der Grundlage des örtlichen Gewerbes sowie der Ausbildung und der sozialen Lage der Landbevölkerung von großer Wichtigkeit.

Nach neuesten Erhebungen der Bundesländer dürfte die Zahl der noch nicht erschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe höher sein, als sich auf Grund der Fortschreibungen der Zählung 1965 ergeben hat. Derzeit muß mit einem Aufwand von durchschnittlich 240.000 S pro erschlossenem landwirtschaftlichem Betrieb gerechnet werden.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite erforderlich, um die zeitgerechte Aufbringung der Interessentenleistung zu ermöglichen.

9. Forstliche Bringungsanlagen

Durch die ständig steigenden Holzwerbungskosten ist die Forstwirtschaft gezwungen, die Möglichkeiten der Rationalisierung

durch den Einsatz moderner Holzerntemaschinen voll auszuschöpfen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn in den Forsten geeignete Bringungsanlagen zur Verfügung stehen. Es kommt daher dem forcierten Ausbau von Forststraßen besondere Bedeutung zu, um die Industrie in ausreichendem Maß mit dem qualitativ hochwertigen Rohstoff Holz versorgen zu können. Aber nicht nur für die Lieferung des Rohstoffes, sondern auch zur Gesunderhaltung des Waldes bzw. für die gezielte Bewirtschaftung ist ein modernes Wegenetz erforderlich.

Durch die Mittel des Grünen Planes (Beiträge und Agrarinvestitionskredite) soll eine Beschleunigung erzielt werden. Der regionale Schwerpunkt liegt in den Berg- und Hügelgebieten, da gerade diese Gegenden den größten Nachholbedarf haben.

Bei Genehmigung der Projekte werden kleinere Waldbesitzer, welche sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, vorrangig behandelt. Die Zielvorstellung liegt bei 35 Laufmetern pro Hektar Waldfläche, derzeitiger Stand 18 bis 19 Laufmeter pro Hektar Waldfläche.

10. Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Ende 1972 werden voraussichtlich noch rund 3.500 landwirtschaftliche Betriebe ohne Stromversorgung sein. Die nicht ausreichend mit Strom versorgten landwirtschaftlichen Betriebe werden mit Ende 1972 auf rund 36.000 geschätzt.

Um die derzeit noch nicht versorgten landwirtschaftlichen Betriebe an das Stromnetz anzuschließen zu können, muß mit Anschlußkosten pro Anwesen von 60.000 S gerechnet werden. Unter der Voraussetzung eines gleichbleibenden Preisniveaus ist für die Durchführung der Restelektrifizierung noch ein Bauaufwand von rund 210 Millionen Schilling notwendig.

Bei der Netzverstärkung müssen die Kosten pro Anschluß derzeit auf etwa 25.000 S geschätzt werden, sodaß die Vollversorgung der nicht ausreichend versorgten rund 36.000 landwirtschaftlichen Betriebe einen Bauaufwand von rund 900 Millionen Schilling erfordern wird.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite vorgesehen.

11. Agrarische Operationen

Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur wird durch die Maßnahmen, die im Rahmen der Agrarischen Operationen durchgeführt werden, geleistet. Sie bewirken durch die Zusammenlegung des Splitterbesitzes bei gleichzeitiger Regelung allfälligen Gemeinschaftsbesitzes und möglicher Grundaufstockung eine Neuordnung der ländlichen Flur, in der eine rationell geführte Landwirtschaft die Vorteile der Mechanisierung und moderner Produktionsmittel optimal nutzen kann. Unerlässlich hiefür ist der Ausbau der gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben, Brücken u.ä.m.) sowie die Durchführung weiterer Verbesserungsmaßnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes und zum Schutz des Bodens vor Erosion.

Damit die Vorteile der Zusammenlegung voll genutzt werden können, ist die Durchführung der Folgemaßnahmen (u.a. Gelände-korrekturen bzw. landwirtschaftlicher Wasserbau) noch zu forcieren, um die auf diesem Gebiet bestehenden Rückstände allmählich abzubauen.

Ende 1971 waren noch zu kommassieren:

	ha
Zusammenlegung (rund)	820.500
hievon betriebswirtschaftlich und siedlungspolitisch besonders vordringlich	
Acker- und Grünland	323.200
Weingärten	5.500
	<hr/>
zusammen....	328.700

Für das Jahr 1972 kann die Übergabe von rund 25.000 ha zusammengelegter Fläche und der Ausbau von etwa 950 km Wegen erwartet werden.

Da die Maßnahmen in immer schwierigeres Gelände vordringen, muß je Hektar Acker- und Grünland mit einem Gesamtaufwand von rund 6.400 S im Bundesdurchschnitt gerechnet werden. Für eine 50%ige Beitragsleistung aus Mitteln des Grünen Planes sind deshalb je Hektar 3.200 S erforderlich. Im Weinbau liegen die Kosten der Zusammenlegung wesentlich höher.

- 17 -

Der nach Berichten der Länder ausgearbeitete Zeitplan sieht für den Zeitraum von 1972 bis 1976 die Bereinigung von etwa 155.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche vor.

12. Siedlungswesen

Die Maßnahmen des "Landwirtschaftlichen Siedlungswesens" haben im Sinne des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 358/1971, durch Verbesserung der Agrar- und Besitzstruktur die Schaffung und Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe zum Ziel. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Förderung von Baumaßnahmen und des Ankaufes von Liegenschaften vorgesehen.

Bei den Baumaßnahmen handelt es sich vor allem um solche, die in Realteilungsgebieten bzw. im Zuge von Agrarverfahren durchgeführt werden müssen und im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegen. Hier kommen in erster Linie die Auflösung materieller Teilungen und die Aussiedlung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen bzw. beengten Orts- oder Hoflagen in Frage. In diesem Zusammenhang können dem einzelnen Landwirt Zuschüsse und Agrarinvestitionskredite gewährt werden.

Der Ankauf von Liegenschaften umfaßt die Aufstockung bestehender bäuerlicher Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, Anteils- und Nutzungsrechten, die Überführung lebensfähiger auslaufender Betriebe in das Eigentum von geeigneten Bewerbern, insbesondere von weichenden Bauernkindern und Landarbeitern, sowie die Umwandlung von Pacht in Eigentum. Beim Ankauf kann der Förderungswerber nur Agrarinvestitionskredite in Anspruch nehmen.

13. Besitzstrukturfonds

Mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher

Betriebe gefördert werden, wurde die Errichtung eines "Bäuerlichen Besitzstrukturfonds" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Er stellt ein Sondervermögen des Bundes dar und wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verwaltet.

Der Fonds hat die Verbesserung der Besitzstruktur in der Landwirtschaft zum Zweck. Die Zielsetzung ist auf die Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe gerichtet. Dieses Ziel soll mit Hilfe der Tätigkeit der Siedlungsträger erreicht werden, die in Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in den Bundesländern durch landesgesetzliche Vorschriften eingerichtet werden.

Mit den Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds sollen die Siedlungsträger in die Lage versetzt werden, anfallenden Grund und Boden durch Kauf oder Pacht aufzufangen, bereitzuhalten, erforderlichenfalls Neueinteilungen oder Umwidmungen vorzubereiten, um im Wege einer stärkeren Bodenmobilität zur Erhaltung und Festigung von bäuerlichen Betrieben beitragen zu können. Um das genannte Ziel zu erreichen, sehen die Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds vor:

- a) Die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Krediten, die Siedlungsträger zur Finanzierung des Kaufpreises von landwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken, Gebäuden, Anteilsrechten und Nutzungsrechten oder Teilen davon bzw. zur Finanzierung von Pachtzinsvorauszahlungen, Käutionen oder Investitionsablösen bei einer irländischen Kreditunternehmung aufnehmen.
- b) Die Gewährung von Zuschüssen zu Leistungen der Siedlungsträger an Personen dafür, daß diese ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dem Siedlungsträger verkaufen oder langfristig verpachten, sofern der Betrieb zur Gänze oder überwiegend im Zug eines Agrarverfahrens zur Verbesserung der Besitzstruktur verwendet wird.

- 19 -

- c) Die Übernahme der Ausfallsbürgschaft des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen für Darlehen und Kredite, die Siedlungsträger zum Ankauf von Liegenschaften (Betrieben, Grundstücken und Gebäuden) bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.

Die Zweckzuschüsse des Fonds gemäß lit. b) haben zur Voraussetzung, daß den Siedlungsträgern aus Landesmitteln mindestens ein Betrag in halber Höhe der Zweckzuschüsse des Fonds zur Verfügung gestellt wird.

Unter Post 13 des Grünen Planes wird für die Leistung von Zweckzuschüssen gemäß lit. b) und im Rahmen der Post 19 für Zinsenzuschüsse für Darlehen an Siedlungsträger vorgesorgt.

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

14. Verbesserung der Marktstruktur

Mit der gestiegenen Marktleistung der Landwirtschaft, den gehobenen Qualitätsansprüchen der Verbraucher, dem verstärkten Zwang zur überregionalen Vermarktung, der Entwicklung im Verwertungs- und Handelsbereich, wie auch dem verschärften Wettbewerb mit dem Ausland treten alle Maßnahmen hinsichtlich des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte immer mehr in den Vordergrund.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes für die Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem jene Anlagen errichtet oder Einrichtungen ausgebaut werden, die insbesondere dem Ziel dienen, das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten stärker zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern, eine marktgerechte Lagerung, Sortierung und Verpackung, eine kostengünstige Verwertung sowie eine rationale Vermarktung zu erreichen. Die Maßnahmen dienen auch dem Mengenausgleich und helfen, eine kontinuierliche Beschickung des Marktes im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu sichern. In besonderen Fällen sollen Interventionsmaßnahmen auf dem Markt (Marktentlastungsmaßnahmen) ermöglicht werden. Weiters sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen und technische Einrichtungen zu schaffen, um die Landwirtschaft bei der Erschließung, Sicherung und Ausweitung des inländischen Marktes und des Exportes zu stärken. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur und der Angebotsstellung der Landwirtschaft (Förderung von Erzeugergemeinschaften) sowie der Produktfindung.

- 20 -

Im Weinbau sollen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes insbesondere der Lagerraum weiter vergrößert und die technischen Voraussetzungen für eine entsprechende Übernahme, Verarbeitung, Lager- und Vorratshaltung gesichert werden.

Zur besseren Vermarktung von Obst- und Gartenbauprodukten sind in Ergänzung zur schwerpunktmaßigen Orientierung bzw. Verbesserung der Produktionsstruktur insbesondere in den Anbaugebieten weitere Einrichtungen für die Erfassung, Sortierung, Lagerung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und anderen Gartenbauprodukten erforderlich. Auch sind zeitweilige Überschüsse zwischenzulagern oder durch Verarbeitung auf haltbare Marktprodukte (z.B. Obstsäfte, Konserven, Kühl Lagerung) einer zweckmäßigen Verwertung zuzuführen. Zur Beseitigung örtlicher und zeitlicher Absatzschwierigkeiten im Obst- und Gemüsebau wären Zinsverbilligungen für erforderliche Kredite vorzusehen.

In der tierischen Erzeugung steht eine bessere Abstimmung der Produktion mit dem Absatz sowie eine Verbesserung der Vermarktung von Tieren (z.B. Totvermarktung) und tierischen Erzeugnissen für die Inlandversorgung, aber auch für den Export im Vordergrund. Die angestrebte Produktionsverlagerung von der Milch zum Fleisch wird durch den Einsatz von Förderungsmitteln zu unterstützen sein (z.B. Kälbermast und Kälbervermittlung, Ochsenaufzucht). Desgleichen wird der schwerpunktmaßige Ausbau, die Modernisierung oder Errichtung von Erfassungs-, Transport-, Lager-, Absatz- und Verwertungseinrichtungen zu fördern sein. So werden in der Schlachtrinder- und Schweinevermarktung u.a. der Ausbau und die Anschaffung von Schlacht- und Kühleinrichtungen, aber auch entsprechende Anlagen und Einrichtungen für die Kälber- und Ferkelvermittlung im Vordergrund stehen.

Zur Verbesserung der Molkereistruktur sollen, aufbauend auf den Erkenntnissen über die Ermittlung einer optimalen Versandstruktur beim Transport von Milch zwischen Molkereibetrieben untereinander und von Molkereibetrieben zu den Trockenwerken mit dem Ziel, die kurzfristig erforderlichen Dispositionen zu verbessern bzw. zu erleichtern, Großregionen für optimale Standorte von Betrieben zur Milchbearbeitung und -verarbeitung abgegrenzt werden.

- 21 -

Durch die Schaffung einer optimalen Struktur der Molkereien in bezug auf die räumliche Verteilung, Größe und das Sortiment dieser Betriebe soll es ermöglicht werden, den geforderten Leistungsstandard hinsichtlich Qualität, Aufmachung des Angebotes, zeitgerechte und mengenmäßige Bereitstellung mit den geringsten Transport- und Verarbeitungskosten zu erreichen und in weiterer Folge eine dauernde Verbesserung der Gebarung des Ausgleichswesens des Milchwirtschaftsfonds zu erzielen.

Die Verwirklichung dieses Strukturverbesserungskonzeptes setzt die Bereitstellung von zinsverbilligten Krediten voraus, um bestehende Betriebe auszubauen, andere stillzulegen und mancherorts neue Betriebe erstehen zu lassen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem auf Vorhaben gerichtet sein, die einer möglichst großen Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen. In der Regel werden es Vorhaben von Interessentengemeinschaften der Land- und Forstwirtschaft, Zusammenschlüsse von Produzenten und regionalen oder zentralen Absatz- und Verwertungseinrichtungen sein.

Für die Maßnahmen sind sowohl Agrarinvestitionskredite als auch Zuschüsse oder eine Kombination von Krediten und Zuschüssen vorgesehen.

15. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung

Unter Bedingungen des Käufermarktes und bei zunehmender Verschärfung der Konkurrenz beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte ist es erforderlich, das Angebot bestmöglich den Marktbedingungen anzupassen, die Absatzmöglichkeiten auf dem Inlandmarkt weitestgehend auszuschöpfen und den Absatz auf ausländischen Märkten zielbewußt zu erhalten und weitere zu erschließen. Es ist daher notwendig, die Kenntnis der Märkte durch weiteren Ausbau der Marktbeobachtung, der Markt- und Preisberichterstattung und der Marktforschung laufend zu verbessern und eine verstärkte Werbung im In- und Ausland - insbesondere auch durch die Beschickung in- und ausländischer Messen - zu betreiben. Im besonderen wird bei der Förderung

- 22 -

des Rinderabsatzes auch zu trachten sein, den Rinderexport auf eine breitere Auffächerung der Absatzrichtung zu stellen und für andere tierische Produkte Voraussetzungen für einen Export zu schaffen. Die für eine erfolgreiche Werbung und Markterschließung erforderlichen Mittel können allerdings von den zahlreichen Mittel- und Kleinbetrieben und den mit dem Absatz ihrer Produkte befaßten Unternehmungen allein nicht aufgebracht werden. Je besser die Produktion mit den Konsumerfordernissen in Einklang gebracht werden kann, desto billiger werden die Marktentlastungsmaßnahmen gestaltet werden können. Mittel für die Aufklärung und Werbung werden sich daher insbesondere für die jeweils zu verfolgenden Produktions-tendenzen als auch für die Absatzmaßnahmen als notwendig und ökonomisch erweisen.

FORSCHUNGS- UND BERATUNGSWESEN

16. Forschungs- und Versuchswesen

Infolge der Verstärkung des Wettbewerbes und angesichts der Bedeutung einer intensiven Zweckforschung für den Erfolg der Wirtschaftsmaßnahmen auf agrarischem Gebiet ist das land- und forstwirtschaftliche Versuchs- und angewandte Forschungswesen weiter zu intensivieren. Zur Durchführung der Versuchs- und Forschungsaufgaben werden alle hiefür geeigneten Kräfte, darunter auch solche der in Betracht kommenden Hochschulinstitute, zur Mitarbeit eingeladen. Im Wege eines arbeits-teiligen Versuchs- und Forschungsprogramms sollen die Bundesversuchsanstalten und andere hiezu geeignete Institutionen besonders herangezogen werden. Um durch eine noch stärkere Koordinierung den größtmöglichen Effekt der Mittel zu erreichen, wird getrachtet, auf den einzelnen Spezialgebieten weitere Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Mit Rücksicht auf die gewaltigen Umstellungen in der Landwirtschaft und im Hinblick auf die Verschärfung der Marktbedingungen wird künftig vor allem auf die agrarwirtschaftliche Forschung Bedacht genommen. Außerdem sollen die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung in verstärktem Maß genutzt werden.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes soll nicht nur eine Intensivierung der Forschung, sondern auch eine bessere

- 23 -

Koordinierung aller in der angewandten Forschung und im Versuchswesen tätigen Stellen sowie eine verstärkte Konzentration der Kräfte und Mittel auf bestimmte aktuelle Forschungsziele erreicht werden.

17. Beratungswesen

Mit Verschärfung der marktwirtschaftlichen Bedingungen und auf Grund des raschen technischen Fortschrittes kommt der Beratung eine ständig zunehmende Bedeutung zu. Insbesondere tritt die Gesamtberatung der Einzelbetriebe, durch die eine optimale Abstimmung aller den Ertrag und das Einkommen bestimmenden Faktoren angestrebt wird, immer mehr in den Vordergrund. Zur Bewältigung der sich hieraus ergebenden Aufgaben wäre der Stand der Beratungskräfte weiter zu sichern und außerdem - so wie bisher - für die Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte Sorge zu tragen.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

18. Landarbeiterwohnungen

Seit vielen Jahren ist eine stetige Abnahme der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte festzustellen. Bedingt durch den industriellen Aufschwung, aber auch durch die fortschreitende Mechanisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft ist auch der Bedarf an Arbeitskräften gesunken. Trotzdem ist es nicht möglich, die menschliche Arbeitskraft zur Gänze durch Maschinen zu ersetzen. Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hat daher zum Ziel, die unbedingt notwendigen Arbeitskräfte in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete zu erhalten. Eine Beobachtung der Abwanderung zeigt nämlich, daß nicht nur jene Dienstnehmer ihren Beruf aufgeben, die durch den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft freigesetzt werden.

Neben der Aussicht auf einen besseren Verdienst liegt die Ursache für die Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit in den unzureichenden Wohnverhältnissen auf dem Land. Der vorgesehene Förderungskredit soll daher zur Errichtung und Verbesserung von Eigenheimen und Dienstwohnungen

für die in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte verwendet werden. Die Schaffung von den heutigen Erfordernissen entsprechendem Wohnraum für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete dient aber nicht nur der Sicherung von Arbeitskräften, sondern wirkt auch einer Entvölkerung der ländlichen Gebiete entgegen. Bei der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues handelt es sich daher um agrarpolitische Maßnahmen mit sozialpolitischem und regionalpolitischem Effekt, die auch im Interesse einer wirksamen Raumordnungspolitik liegen. Bei der Vergabe der Förderungsmittel wird darauf geachtet, daß grundsätzlich nur solche land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer gefördert werden, die in Gebieten wohnen, in denen genügend Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind.

In den Förderungsrichtlinien ist sowohl die Gewährung von nichtrückzahlbaren Beihilfen als auch von zinsverbilligten Darlehen vorgesehen; auch eine Kombination beider Förderungsarten ist zulässig.

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

19. Zinsenzuschüsse

Die Verbilligung und Sicherung von Investitionskrediten für die Land- und Forstwirtschaft ist eine Voraussetzung für die weitere Rationalisierung, Struktur- und Produktivitätsverbesserung der Land- und Forstwirtschaft im Interesse der Gesamtwirtschaft. Es sind daher im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes die zur Verbilligung der Kredite des privaten Kapitalmarktes notwendigen Zinsenzuschüsse bereitzustellen. Die in Aussicht genommene Verwendung der Zinsenzuschüsse ist in der eingangs aufgegliederten Übersicht unter Punkt 19 angegeben.

Der angeführte Zinsenzuschuß im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes dient zur Zinsverbilligung für die bis Ende 1972 vergebenen, aber noch aushaftenden sowie für die 1973 zu vergebenden Agrarinvestitionskredite und der Kredite im Rahmen des Besitzstrukturfonds.

- 25 -

A. Agrarinvestitionskredite

Durch den Zinsenzuschuß des Bundes werden die Agrarinvestitionskredite für die Darlehensnehmer in der Regel auf eine Zinsleistung von 3 % verbilligt. Eine Ausnahme ist nur bei den Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen. Der Zinsfuß dieser verbilligten Kredite ist schon bisher auf 1 % herabgesetzt worden, weil der wirtschaftliche Nutzen von Aufforstungen, sofern ein solcher überhaupt zu erwarten ist (Windschutzbügel, Lawinenverbauungen und sonstige Wohlfahrtsaufforstungen), erst nach Generationen eintritt. Bei bestimmten Sparten (Landarbeiterwohnungsbau, Neu- und Aussiedlungen sowie Auflösung materieller Teilungen, Besitzaufstockungsmaßnahmen und Aufforstungen) oder bestimmten Betrieben (bauliche Maßnahmen in Bergbauernbetrieben) sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur kann eine längere Laufzeit der Darlehen, für die Zinsenzuschüsse zu leisten sind, vereinbart werden. Bei landwirtschaftlichen Maschinen ist die Laufzeit der Kredite mit Rücksicht auf die kürzere Verwendungszeit mit 5 Jahren festgesetzt.

zu a): Zinsverbilligte Kredite sind allein oder in Kombination mit Beihilfen für alle Fälle vorgesehen, bei denen die Interessentenleistungen aus eigenen Barmitteln nicht aufgebracht werden können oder das angestrebte Förderungsziel mit Hilfe zinsverbilligter Kredite erreicht werden kann.

zu b): Die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen nimmt alljährlich ab. Um diese zu ersetzen, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen sowie dem Strukturwandel Rechnung tragen zu können, ist eine weitere Mechanisierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Allerdings ist es Betrieben mit ungünstigeren natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen, aber auch solchen, die infolge durchgeföhrter Strukturmaßnahmen stärkeren finanziellen Belastungen ausgesetzt waren, auf Grund ihrer Einkommens- und Liquiditätslage ohne zinsgünstige Kredite vielfach nicht möglich, notwendige Mechanisierungsmaßnahmen durchzuführen. Für diese Betriebe wäre daher die Anschaffung von arbeitsparenden Maschinen durch verbilligte Kredite zu erleichtern. Hierbei

sollen in besonderem Maß Maschinen, die für eine überbetriebliche Nutzung bestimmt sind, berücksichtigt werden.

zu c): Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Österreichs weisen einen umfangreichen Gebäudebestand auf. Der Großteil dieser Gebäude ist überaltet und entspricht nicht den neuzeitlichen arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen.

Um deshalb die Wirtschaftsgebäude den Erfordernissen der Zeit anzupassen und auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung gesunde Wohnungen zu beschaffen, sind noch erhebliche Investitionen erforderlich. Die durch die erforderliche Umstellung bewirkten Verhältnisse in der Landwirtschaft machen es notwendig, zur Erneuerung der Baulichkeiten zinsverbilligte Kredite zur Verfügung zu stellen. Es sollen daher im Rahmen der Maßnahmen des Landwirtschaftsgesetzes Zinsenzuschüsse für verbilligte Kredite in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, um den finanziell stark belasteten Betrieben die Möglichkeit zu bieten, ihre Baulichkeiten den Notwendigkeiten der Gegenwart anzupassen.

zu d): Im Weg der Grund- und Besitzaufstockungsaktion wird der Zweck verfolgt, freiwerdenden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz an ausbaufähige Betriebe zu vermitteln. Im Rahmen dieser Aktion bedienen sich die Förderungsstellen in den Bundesländern auch der bestehenden Siedlungsträger als Vermittler.

Die Förderung dieser Ankäufe als wesentlicher Beitrag zur Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe ist durch zinsverbilligte Kredite (AIK) vorgesehen.

zu e): Hier sind Kreditverbilligungen für Maßnahmen im Bereich der pflanzlichen Produktion sowie der Vieh- und Milchwirtschaft und für hauswirtschaftliche Investitionen vorgesehen.

B. Sonstige Kredite

Besitzstrukturfonds

Die Gewährung von Zinsenzuschüssen durch den Besitzstrukturfonds zu Darlehen und Krediten, welche die Siedlungs träger der Länder bei einer inländischen Kreditunternehmung

- 27 -

aufnehmen, ist gemäß Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1971, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, vorgesehen. Diese Kredite sind zur Finanzierung von Kaufpreisen bzw. von Pachtzinsvorauszahlungen, Kautioen oder Investitionsablösen bestimmt.

Zinsenzuschüsse werden 1973 für ein Kreditvolumen von 100 Millionen Schilling vorgesehen, die zum Ankauf von rund 3.000 ha im Wege der Siedlungsträger benötigt werden.

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

20. Bergbauernsonderprogramm

Das Ziel der Politik für die Berggebiete und die übrigen entsiedlungsgefährdeten Gebiete ist es, die Funktionsfähigkeit dieser Räume zu erhalten. Durch gesamtheitlich ausgerichtete Maßnahmen ist die erforderliche Hilfestellung dafür zu geben, daß auch in Zukunft ein wirtschaftlich gesunder, gesellschaftlich und kulturell lebendiger und eine möglichst intakte naturnahe Umwelt bewahrender Alpenraum seinen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Lebensinteressen der gesamten österreichischen Bevölkerung leisten kann. Es sollen daher mit dieser Maßnahme ganze Ortschaften und Regionen nach einem mehrjährigen Plan wirtschaftlich saniert werden.

Eine nachhaltige Existenzsicherung der bäuerlichen Betriebe durch Steigerung der Produktivität, durch Förderung des Absatzes und durch Verbesserung der Möglichkeiten für den Zu- und Nebenerwerb ist Voraussetzung zur Erhaltung einer den regionalen Erfordernissen angepaßten Besiedlung und Kulturlandschaft. Für diese Maßnahmen sind auch die entsprechenden Grundlagen zu schaffen.

Die 1973 zum zweitenmal zusätzlich unter diesem Titel vorgesehenen 300 Millionen Schilling im Rahmen des vorerst auf fünf Jahre abgestellten Bergbauernsonderprogrammes sollen diesen Zielsetzungen dienen. Diese Mittel verteilen sich auf folgende Schwerpunkte:

- 28 -

	Millionen Schilling
a) Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	10
b) Forstliche Maßnahmen	15
c) Hochlagenauforstung und Schutzwaldsanierung	10
d) Landwirtschaftliche Regionalförderung	95
e) Verkehrerschließung ländlicher Gebiete	90
f) Forstliche Bringungsanlagen	10
g) Elektrifizierung ländlicher Gebiete	20
h) Leistungsgebundene Beihilfen	50
 S u m m e	 300

Hinsichtlich der technischen Durchführung der Maßnahmen

a) bis g) wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu den vorhergehenden Abschnitten 3 und 5 bis 10 hingewiesen. Beziüglich der landwirtschaftlichen Regionalförderung ist hervorzuheben, daß besonders auch die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs, des Kleingewerbes und der Heimarbeit beabsichtigt ist. Aus dem Titel der Förderung der Elektrifizierung ländlicher Gebiete sollen auch Beiträge für die Einleitung von Telefonanschlüssen ermöglicht werden.

Leistungsgebundene Beihilfen sind in Fortführung des Bergbauernzuschusses 1970 und 1971 vorerst für Extrembetriebe als Abgeltung für vielfältige Produktions- und Lebenserschwerisse sowie der Leistungen der Bergbauernbetriebe zur Sicherung und Erhaltung der Erholungslandschaften bzw. als Zuschüsse für unverschuldet in Not geratene Bergbauernbetriebe vorgesehen.